

Satzung der Stadt Mühlheim am Main über die Nutzung des Erholungsgebietes „Steinbrüche Mühlheim - Dietesheim

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I, S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main in der Sitzung am 25. Mai 2000 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die Bundesbahnlinie Offenbach-Hanau, im Osten durch die Gemarkungsgrenze Dietesheim-Steinheim, im Süden durch die Wege Gemarkung Dietesheim Flur 7, Flurstück zu 211/3, gelegen südwestlich „Am Reuterrain“, Flur 8, Flurstück zu 590, gelegen südöstlich „Aufs lange Loh“, Flur 5, Flurstück 686/10 und 686/6, gelegen südwestlich „Das lange Loh“, die Südgrenze der Grundstücke Flur 5, Flurstücke 91, 87/1 und 86/1, im Westen durch die Nordwestgrenze des Grundstücks Flur 5, Flurstück 86/1, die Westgrenze des Weges Flur 4, Flurstücke 302 und 301, die West- und Nordgrenze des Weges Flur 5, Flurstück 690, weiterhin in der Flur 5, die Nordgrenze der Flurstücke 504 und 505, die Nord- und Ostgrenzen des Flurstücks 507/1, die Südgrenzen des Weges Flurstück zu 686 (Straße „Am grünen See“) sowie der Westgrenze des Wegeflurstücks 648/2.

12.11

§ 2

Grundsätzliche Verbote

Innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 ist verboten:

1. das Verlassen der Wege zum Zweck des Übersteigens bzw. Überkletterns von Umzäunungen und Absperrungen,
2. das Verunreinigen des Gebietes und seiner Einrichtungen mit Abfällen,
3. das Nächtigen und Zelten
4. das Anbieten und Verkaufen von Waren und Dienstleistungen aller Art sowie Schaustellungen ohne Genehmigung der Stadt Mühlheim am Main,
5. das Betreiben von Rundfunkempfangsgeräten und Tonwiedergabegeräten, soweit hierdurch die Ruhe Dritter gestört wird,
6. das Anlegen von Feuerstellen sowie das Entfachen eines Feuers an schon vorhandenen Feuerstellen, ausgenommen der Regelungen des § 3,
7. das Befahren der Wege und Freiflächen mit motorisierten Fahrzeugen jeglicher Art mit Ausnahme von Fahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste, den Fahrzeugen der Stadtverwaltung Mühlheim am Main oder der von ihr Beauftragten sowie Parkplätze und ihre Zufahrten,
8. Hunde frei umherlaufen zu lassen (Leinenzwang),
9. zu reiten und mit der Kutsche zu fahren, mit Ausnahme auf den dafür ausgewiesenen Wegen.

§ 3

Nutzung des Grillplatzes

- (1) Das Grillen ist grundsätzlich nur auf der von der Stadt Mühlheim am Main erstellen Grillanlage erlaubt.
- (2) Der Aufenthalt auf dem Grillplatz und damit auch seine Nutzung ist nur bis 22.00 Uhr statthaft. Ausgenommen davon sind Veranstaltungen, die bei der Stadt Mühlheim am Main – Ordnungsamt – auf der Grundlage der Benutzungsordnung beantragt

und genehmigt wurden. Weiteres regelt die Benutzungsordnung der Stadt Mühlheim am Main für den Grillplatz „Naherholungsgebiet Steinbrüche Mühlheim-Dietesheim“.

§ 4

Nutzung der Gewässer

- (1) Aus Sicherheitsgründen ist das Baden in allen Gewässern im Geltungsbereich dieser Satzung untersagt. Dies gilt auch für das Betreten der Eisflächen.
- (2) Weiterhin untersagt ist das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art (mit oder ohne eigenen Antrieb) und Sportgeräten (z.B. Surfbretter).
- (3) Angeln ist nur in den dafür besonders ausgewiesenen Gewässern und nur mit ausdrücklicher Genehmigung der jeweiligen Pächter erlaubt. Grundsätzliches Angelverbot besteht im Vogelsberger- und Oberwaldsee.

§ 5

Schadenshaftung

- (1) Die Stadt Mühlheim am Main und der Umlandverband Frankfurt haften nicht für Schäden an Personen und Sachen, die durch Verstöße gegen die Regelungen dieser Satzung entstanden sind. Ausgenommen hiervon bleibt die Haftung der Stadt Mühlheim am Main als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von den baulichen Einrichtungen, mit Ausnahme von Wegen und Zäunen, die von Jedermann genutzt werden können.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Mühlheim am Main und dem Umlandverband Frankfurt durch Verstöße gegen die Regelungen dieser Satzung entstehen können. Entstandene Schäden sind durch den Verursacher zu beheben bzw. beheben zu lassen. Kommt ein Schädiger dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt Mühlheim am Main auf dessen Kosten den Schaden beheben zu lassen.

12.11

§ 6

Anordnungen

Im Geltungsbereich der Satzung ist bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Satzung den Anordnungen des mit der Aufsicht betrauten Personals Folge zu leisten, welches im Geltungsbereich dieser Satzung auch das Hausrecht ausübt.

§ 7

Rechte Dritter

Die Rechte Dritter bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt. Dies betrifft insbesondere die naturschutzrechtliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Oberwaldsee“ und die Pachtverträge mit dem Angelsportverein Mühlheim.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Verstöße sowie die damit verbundenen Geldbußen ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten und zum Inhalt der Satzung gehörenden Bußgeldkatalog.

§ 9

Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung am 21. Juli 2000 tritt die Satzung vom 10.06.1985 außer Kraft.

Mühlheim am Main, den 20. Juli 2000

**Der Magistrat der
Stadt Mühlheim am Main**

**Lehr
Erster Stadtrat**

(Veröffentlicht in der „Offenbach-Post“ am 20.07.2000)

12.11

Anlage zur Satzung (§ 8) der Stadt Mühlheim am Main über die Benutzung des Naherholungsgebietes „Steinbrüche Mühlheim-Dietesheim“

Bußgeldkatalog

für das Naherholungsgebiet „Steinbrüche Mühlheim-Dietesheim“

		Bußgeld DM/Euro	Gem. Benutzungssatzung der Stadt Mühlheim am Main
1.	Verlassen der Wege zum Zweck der Übersteigung bzw. Überkletterung von Umzäunung und Absperrungen	20,00 DM = 10,23 Euro	§ 8 i.V.m. § 2 Nr. 1
2.	Verunreinigung des Gebietes und seiner Einrichtungen mit Abfällen jeglicher Art	Anzeige	§ 8 i.V.m. §§ 11, 61 KrW-/AbfG
3.	Nächtigen	50,00 DM / Anzeige = 25,56 Euro	§ 8 i.V.m. § 2 Nr. 3
4.	Zelten	Anzeige	§ 8 i.V.m. §§ 5, 43 HeNatG
5.	Anbieten und Verkaufen von Waren und Dienstleistungen aller Art sowie Schaustellung ohne Genehmigung der Stadt	20,00 DM = 10,23 Euro	§ 8 i.V.m. § 2 Nr. 4
6.	Das Betreiben von Rundfunkempfangsgeräten und Tonwiedergabegeräten, soweit hierdurch die Ruhe Dritter gestört wird	30,00 DM = 15,34 Euro	§ 8 i.V.m. §§ 5, 12 LärmVO

7.	Das Anlegen von Feuerstellen sowie das Entfachen von Feuer an schon vorhandenen Feuerstellen mit Ausnahme der Regelungen unter § 3	Anzeige	§ 8 i.V.m. § 2 Nr. 6
8.	Befahren der Wege und Freiflächen mit motorgetriebenen Fahrzeugen jeglicher Art	50,00 DM / Anzeige =25,56 Euro	§ 8 i.V.m. § 2 Nr. 7
9.	Hunde frei umherlaufen zu lassen	50,00 DM = 25,56 Euro	§ 8 i.V.m. § 2 Nr. 8
10.	Reiten und mit der Kutsche fahren	50,00 DM = 25,56 Euro	§ 8 i.V.m. § 2 Nr. 9
11.	Nutzung und Aufenthalt auf dem Grillplatz nach 22.00 Uhr	Anzeige	§ 8 i.V.m. § 3 Nr. 2
12.	Baden in allen Gewässern	50,00 DM = 25,56 Euro	§ 8 i.V.m. § 4 Nr. 1
13.	Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art und Sportgeräten	50,00 DM = 25,56 Euro	§ 8 i.V.m. § 4 Nr. 2
14.	Angeln außerhalb der besonders ausgewiesenen Gewässer	50,00 DM = 25,56 Euro	§ 8 i.V.m. § 4 Nr. 3